

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto von Max Ritter von Anhauch**

Geschäftsnummer: 203606/MG

Zugesprochener Betrag: 26.750,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Max Ritter von Anhauch (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater, Max Ritter von Anhauch, identifizierte, der am 13. März 1863 in Storojinet, Rumänien (heute Storozynetz, Ukraine) geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war. Laut den Aussagen der Ansprecherin hatten ihre Grosseltern ein Kind, [ANONYMISIERT], den Vater der Ansprecherin, der am 25. Juli 1894 in Sucheva, Rumänien, geboren wurde und am 13. Oktober 1958 in Timisoara, Rumänien, starb. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater, der jüdisch war, ein Grossindustrieller und Kommerzialrat, Generaldirektor von verschiedenen Firmen in Rumänien und von 1940 bis 1945 der Generaldirektor der Schuhfabrik *Prima Banat* in Timisoara war. Die Ansprecherin erklärte weiter, dass ihr Grossvater von 1918 bis 1940 in der Str. Iancu Zotta Nr. 6 in Czernovitz (Cernauti), Rumänien, wohnhaft war und dass er nach 1940 in der Carmen Sylva 5 in Timisoara lebte. Die Ansprecherin erklärte, dass Max von Anhauch am 25. Juli 1945 in Timisoara starb.

Die Ansprecherin reichte verschiedene Dokumente ein, unter anderem die Sterbeurkunden ihres Grossvater und ihrer Grossmutter; die Heiratsurkunde ihres Vaters, in der Max Anhauch als sein Vater angegeben ist; ihre eigene Geburtsurkunde, in der der Name ihres Vaters, [ANONYMISIERT], erscheint; ein Dokument, das besagt, dass ihr Grossvater im August 1917 vom österreichischen Kaiser zum Ritter geschlagen wurde (ab diesem Zeitpunkt wurde seinem Nachnamen *von* hinzugefügt); und ein Muster der Unterschrift ihres Grossvaters vom 24. September 1941. Des Weiteren reichte die Ansprecherin ein Dokument von den rumänischen Behörden vom 28. Februar 1943 ein, aus dem hervorgeht, dass ihr Vater gemäss dem dem jdenfeindlichen Gesetz, das am 27. Oktober 1942 in Kraft trat, von seinem Beruf als Funktionär per 30. Juni 1943 ausgeschlossen wurde, und ein anderes Dokument, in dem ihr Vater per Gesetz vom 13. August 1941 vom Militärdienst ausgeschlossen, weil er jüdisch war. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 31. Oktober 1937 in Cernauti geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine interne Notiz, eine Liste mit nachrichtenlosen Konten, ein Kontenauszug und Ausdrucke aus der Datenbank der Bank. Laut diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Generalrat Max Ritter von Anhauch, der in Cernauti, Rumänien, wohnhaft war. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent mit der Nummer 658997, das am 9. Januar 1941 eröffnet wurde, besass. Das Guthaben des Kontos betrug am 31. Dezember 1968 942,00 Schweizer Franken. Aufgrund von Gebühren schloss die Bank das Konto am 15. Dezember 1996, zu diesem Zeitpunkt belief sich das Guthaben auf 31,50 Schweizer Franken.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin identifizierte den Wohnort ihres Grossvaters als Cernauti, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Darüber hinaus erklärte die Ansprecherin, dass ihr Grossvater Generaldirektor war, was den unveröffentlichten Informationen über den Titel des Kontoinhabers, Generalrat, entspricht. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, unter anderem die Sterbeurkunde ihres Grossvaters; die Heiratsurkunde ihres Vaters, aus der hervorgeht, dass Max Anhauch sein Vater war; ihre eigene Geburtsurkunde, auf der der Name ihres Vaters, [ANONYMISIERT], vermerkt ist; ein Dokument, das belegt, dass ihr Grossvater im August 1917 vom österreichischen Kaiser zum Ritter geschlagen wurde; und ein Muster der Unterschrift ihres Grossvaters vom 24. September 1941. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass auf dieses Konto keine weiteren Ansprüche bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber jüdisch war und er bis zu seinem Tod im Jahre 1945 unter dem die Nationalsozialisten unterstützenden Regime in Rumänien lebte. Die Ansprecherin reichte auch Dokumente von den rumänischen Behörden vom 28. Februar ein, aus denen hervorgeht, dass ihr Vater gemäss dem judenfeindlichen Gesetz, das am 27. Oktober 1942 in Kraft trat, von seinem Beruf als Funktionär per 30. Juni 1943 ausgeschlossen wurde, und ein anderes Dokument, in dem ihr Vater per Gesetz vom 13. August 1941 vom Militärdienst ausgeschlossen wurde, weil er jüdisch war.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie biographische Informationen und Dokumente einreichte, unter anderem ihre Geburtsurkunde, auf der der Name ihres Vaters, [ANONYMISIERT], vermerkt ist; die Heiratsurkunde ihres Vaters, aus der hervorgeht, dass Max Anhauch sein Vater war. Es gibt keine Informationen, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass das Konto aufgrund von Bankgebühren geschlossen wurde.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Anhand der Bankunterlagen ist zu erkennen, dass sich das Guthaben des Kontokorrents am 31. Dezember 1968 auf 942,00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2.140,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2.140,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26.750,00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
31. Dezember 2003